



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß §43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Vor-/Nachname des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse/Jahrgang

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor:
(ggfl. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt.
- ☐ genehmigt unter Beschränkung: _____.
- ☐ abgelehnt. Grund: _____

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift Schulleitung

Rückseite

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag erfolgen und darf nicht zur Verlängerung der Schulferien dienen.

Wichtige Gründe könnten z. B. folgende sein:

- persönliche Anlässe (z. B. Hochzeiten, Jubiläen oder Todesfall in der Familie)
- religiöse Feiertage oder Feste
- besondere Veranstaltungen (wissenschaftliche/ musikalische/ sportliche Wettbewerbe, ...)
- Internationale Veranstaltungen
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt)

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.